



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 53/10

vom
23. Juni 2010
in der Strafsache
gegen

wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Beschwerdeführers aus den Gründen der Antragsschrift des Generalbundesanwalts am 23. Juni 2010 gemäß §§ 349 Abs. 1, 346 Abs. 2 StPO beschlossen:

1. Der Beschluss des Landgerichts Frankfurt am Main vom 28. Dezember 2009, mit dem die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 2. Oktober 2009 als unzulässig verworfen wurde, wird aufgehoben.
2. Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil der 8. Großen Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main vom 2. Oktober 2009 wird als unzulässig verworfen.
3. Der Angeklagte hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Rissing-van Saan

Roggenbuck

Appl

Schmitt

Krehl